



Kleine Anfrage

der Abgeordneten Brita Schmitz-Hübsch (CDU)

und

Antwort

der Landesregierung - Innenminister

Gebühren für Auskünfte aus dem Baulastenverzeichnis

1. Welche Gebühren für eine Auskunft aus dem Baulastenverzeichnis stellten die einzelnen Kreise und kreisfreien Städte in Schleswig-Holstein in Rechnung
- a) am 1. Januar 2001,
 - b) am 1. Januar 2002?

Antwort:

- a) Nach der am 1. Januar 2001 geltenden Landesverordnung über Verwaltungsgebühren in Angelegenheiten der Bauaufsicht, des Bodenverkehrs und der Wertermittlung von Grundstücken (Baugebührenverordnung –BauGeb-VO) vom 18. Juni 1996 (GVOBl. Schl.-H. S. 499), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 21. Dezember 1998 (GVOBl. Schl.-H. S. 460), betrug die Gebühr für eine schriftliche Auskunft aus dem Baulastenverzeichnis 50 DM (s. Tarifstelle 5.2 der Anlage 1 zur Baugebührenverordnung). Mündliche Auskünfte bzw. die eigene Einsichtnahme waren kostenfrei.

b) Nach der ab 1. Januar 2002 geltenden Baugebührenverordnung vom 18. Juni 1996, zuletzt geändert durch Landesverordnung zur Änderung der Baugebührenverordnung vom 9. November 2001 (GVOBl. Schl.-H. S. 224) beträgt die Gebühr für eine schriftliche Auskunft aus dem Baulastenverzeichnis 50 € (s. Tarifstelle 5.2 der Anlage 1 zur Baugebührenverordnung). Mündliche Auskünfte bzw. die eigene Einsichtnahme sind kostenfrei.

2. Auf welcher Rechtsgrundlage haben die Kreise und kreisfreien Städte ihre Gebühren für diese Amtshandlung umgestellt?

Antwort:

Auf die Antwort zu Frage 1. b) wird verwiesen.

3. Worin besteht die bei dieser Amtshandlung für den Bürger erbrachte Leistung?

Antwort:

Auskunftsberechtigte nach § 89 Abs. 5 der Landesbauordnung für Schleswig-Holstein (LBO) erhalten eine verbindliche Mitteilung, ob ein Grundstück mit öffentlich-rechtlichen Verpflichtungen belastet ist, die die sonst gegebene Bebaubarkeit dieses oder eines anderen Grundstücks einschränken oder erweitern. Außerdem wird der Inhalt der Verpflichtung mitgeteilt. Mitgeteilt wird ferner der Inhalt sonstiger öffentlich-rechtlicher Verpflichtungen, die Grundstückseigentümern oder –eigentümer zu einem ihr Grundstück betreffenden Tun, Dulden oder Unterlassen zwingen (s. § 89 Abs. 1 LBO). Mitgeteilt werden ebenfalls Eintragungen, die nicht zum Zwecke der Rechtsbegründung, sondern publizitätshalber in das Baulastenverzeichnis aufgenommen sind (so genannte Bauvermerke, s. § 89 Abs. 4 LBO).

4. Haben die Kreise und kreisfreien Städte in der Gebührenfestsetzung für diese Amtshandlung einen Ermessensspielraum bezüglich der Höhe?

Antwort:

Nein.

5. Wie bewertet die Landesregierung die Preisentwicklung für die Gebühr für diese Amtshandlung bei den Kreisen und kreisfreien Städten in Schleswig-Holstein?

Antwort:

Die Anhebung der Baugebühren war angesichts der erheblichen Unterdeckung bei den Kreisen und kreisfreien Städten erforderlich. Die Notwendigkeit einer Anhebung der Gebührentatbestände haben die Kreise und kreisfreien Städte im Einzelnen belegt. Allgemeine Steuereinnahmen sollten zumindest nicht in größerem Umfang zur Finanzierung von Amtshandlungen herangezogen werden, die den Antragstellern einen wirtschaftlichen Vorteil bringen.